

Eigentumstitels an Grundstücken verknüpft und die zur Inbetriebsetzung oder Vergrößerung des Unternehmens unerlässlich sind, befreien.

Die Befreiung von den staatlichen Veräußerungsgebühren, wie sie im Absatz 1 vorgesehen ist, zieht nicht die Befreiung von den gleichen Gebühren nach sich, die zugunsten der Stadt erhoben werden.

Artikel 9. Unternehmen, die als *Handelsgesellschaften* im Sinne des Handelsrechts mit rechtlichem Sitz in der Stadt Gdingen entstehen sollen, und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Jahre 1935 einschließlich von *jeglichen Abgaben und Gebühren* zugunsten des Staates, die mit der *Gründung* des Unternehmens verbunden sind, befreien.

Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsrechts, die ihren rechtlichen Sitz in der Stadt Gdingen haben, und deren Tätigkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen könnte, kann der Ministerrat auf Antrag des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis zum Jahre 1945 einschließlich von denjenigen *Abgaben* zugunsten des Staates, die mit der *Vergrößerung des Anlagekapitals* verknüpft sind, befreien.

Artikel 10. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit den interessierten Ministern übertragen.

Artikel 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist bis zum 31. 12. 1936 einschließlich verbindlich, soweit einzelne Artikel nichts anderes bestimmen.

4 Verordnung des Staatspräsidenten, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 6. 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen

24. November 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 80 vom 29. November 1930 Pos. 63¹⁾)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 5 der Verfassung bestimme ich folgendes:

Artikel 1. In der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. Juni 1927 über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen (Dz. U. R. P. Nr. 51 Pos. 452) werden folgende Abänderungen und Ergänzungen eingeführt:

I. Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

»Aus Gründen höherer Nutzbarkeit können in solchen Fällen, in denen eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, Grundstücke, welche

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung 1930, S. 597.

innerhalb der Grenzen der Gemeinde Gdingen sowie ihrer Wohninteressensphäre liegen, und für den Ausbau von Bildungsanstalten sowie von Anstalten des öffentlichen Nutzens, für den Ausbau von Hafslagern und -einrichtungen, für den Ausbau des Freihafens sowie für den Ausbau von Industrieanlagen, deren Existenz mit dem Seehandel in Verbindung steht, notwendig sind, zugunsten des Fiskus, der Stadt oder des Hafens Gdingen enteignet werden.

Die Enteignung erfolgt auf die in dem Gesetze vom 11. 6. 1874 über die Enteignung von Grundstücken (Pr. Gesetzssamlg. S. 221 ff.) vorgesehene Art und Weise.

In Fällen dringender Notwendigkeit kann der Wojewode im Einvernehmen mit dem Seeamt die Stadtgemeinde vorläufig in den Besitz der zugunsten der Stadt enteigneten Grundstücke einführen, sobald der Enteignungsplan fertiggestellt ist (§ 21 des angeführten Gesetzes vom 11. 6. 1874). Nach der erfolgten Einführung in den Besitz ist der Zustand der Grundstücke protokollarisch aufzunehmen. Der Grundstückbesitzer erhält für die Besitzentziehung eine Entschädigung, die der Wojewode gleichzeitig mit der Entscheidung über die Einführung der Stadt in den Besitz festsetzt.

Gegen die Entscheidung des Wojewoden steht dem Besitzer innerhalb von zwei Wochen vom Zustellungstage der Entscheidung an gerechnet das Recht der Beschwerde beim Innenminister zu, der im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist, soweit sie die Entschädigung betrifft, der ordentliche Rechtsweg gegeben.»

II. Nach Art. 5 wird ein Art. 5 a mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

»Die Abtretung von staatlichen Grundstücken an die Stadt Gdingen auf Grund des Art. 14 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 1927 über den Ausbau der Städte (Dz. U. R. P. Nr. 42 Pos. 372) erfolgt auf Grund eines Antrages des Ministers für öffentliche Arbeiten, der im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Landwirtschaftsminister und, sofern es sich um Grundstücke handelt, die innerhalb der Wohninteressensphäre der Stadt liegen, im Einvernehmen mit dem Minister für Agrarreform gestellt wird. Die vorherige Bestätigung des Ausbauprogramms der Stadt oder des Stadtteils, wie dies der Art. 4 der erwähnten Verordnung bestimmt, ist nicht notwendig.

Auf die abgetretenen Grundstücke finden die Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 5 der erwähnten Verordnung über den Ausbau der Städte keine Anwendung.«

III. Der Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

»Bezüglich der Gebäude, die innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Gdingen liegen, wird der in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. 9. 1930 über Steuerermäßigungen für neuerrichtete Gebäude (Dz. U. R. P. Nr. 64, Pos. 508) vorgesehene Zeitraum einer fünfzehnjährigen Befreiung von der Grund- bzw. Gebäbesteuer auf fünfundzwanzig Jahre verlängert.

Die Bestimmung dieses Artikels findet keine Anwendung auf Steuern, die zugunsten der Stadt Gdingen erhoben werden.»

IV. Der Artikel 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Unternehmen und Anstalten, die sich in Gdingen befinden und zu deren Betrieb gemäß Kap. II des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79 Pos. 550) der Besitz eines besonderen Gewerbescheins erforderlich ist, deren Tätigkeit jedoch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen kann, können auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe durch den Finanzminister von der staatlichen Gewerbesteuer für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren von ihrer Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als bis zum Jahre 1945 einschließlich, befreit werden.

Diejenigen Unternehmen und Anstalten, die auf Grund des vorstehenden Absatzes von der staatlichen Gewerbesteuer befreit sind, unterliegen in vollem Umfange der Gewerbesteuer zugunsten der Selbstverwaltungsverbände und anderen Korporationen, die in Art. 120 des erwähnten Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer aufgeführt sind.»

V. Nach Artikel 7 wird ein Artikel 7 a mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

»Industrie- und Verkehrsunternehmen, die bis zum Ende des Jahres 1935 in Gdingen entstehen und sich dort befinden, kann der Ministerrat — in Ausnahmefällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, — für einen Zeitraum von 10 Jahren von der Staatseinkommensteuer befreien, die auf Grund des Kap. I des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer in der Fassung der Verordnung des Finanzministers vom 30. April 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 58 Pos. 411) erhoben wird, sofern diese Unternehmen in dem Zeitraum bis zum Ende des Jahres 1935 in Gdingen Investitionen vornehmen, die von hervorragender Bedeutung für den Ausbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gdingen sind.

Die Anträge auf Befreiung legen der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam dem Ministerrat vor.

Diejenigen Unternehmen, die auf Grund des Abs. 1 von der Staatseinkommensteuer befreit sind, unterliegen in vollem Umfange der Einkommensteuer zugunsten der Gemeinde und der Kreiskommunalverbände — gemäß Art. 24 des erwähnten Gesetzes über die Staatseinkommensteuer.»

VI. Der Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Enteignungsakte, wie sie in Art. 5 vorgesehen sind, sind von den Stempelgebühren befreit.

Der Finanzminister kann auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe Urkunden von den Stempelgebühren befreien, die bis 1945 einschließlich ausgefertigt werden und den Übergang von Eigentum an Grundstücken bestätigen, die zur Inbetriebnahme oder Vergrößerung von Industrie- oder Handelsunternehmen unbedingt notwendig sind, welche auf dem Gebiete der Stadt Gdingen schon eine Tätigkeit begonnen haben oder diese bis zum Ende des Jahres 1935

beginnen werden, und die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen kann.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Befreiung von den Stempelgebühren hat jedoch die Befreiung von den Kommunalgebühren nicht zur Folge.«

VII. Der Artikel 9 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Finanzminister kann auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe Urkunden von den Stempelgebühren befreien, die bis zum Ende des Jahres 1940 ausgefertigt werden, wenn sie die Gründung einer Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Gdingen oder die Erhöhung des Stammkapitals einer solchen Gesellschaft betreffen, sofern die Tätigkeit der Gesellschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung Gdingens beitragen kann.«

Artikel 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den interessierten Ministern übertragen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5 Verordnung des Staatspräsidenten betreffend die Organisation der Stadt Gdingen

24. November 1930 (Dziennik Ust. R.P. Nr. 80 vom 29. 11. 1930, Pos. 630¹⁾)

Auf Grund des Art. 44, Abs. 5 der Verfassung bestimme ich folgendes:

Artikel 1. An der Spitze des Stadtkreises Gdingen steht ein Regierungskommissar. Den Regierungskommissar sowie dessen Stellvertreter ernennt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister.

Artikel 2. Der Regierungskommissar in Gdingen vereinigt in seiner Hand den Geschäftsbereich des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, sowie des Burgstarosten.

In bezug auf den Stadtausschuß finden die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung entsprechende Anwendung (Pr. Gesetzsammlung S. 195).

Artikel 3. Der Regierungskommissar ist der:

- a) Vertreter der Regierung im Stadtkreise;
- b) verantwortliche Vollstrecker der Anweisungen des Wojewoden von Pommerellen, sowie der einzelnen Minister gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung;
- c) Vorgesetzte der ihm untergeordneten Behörden, Ämter und Organe, sowie der dienstliche Vorgesetzte der Beamten dieser Behörden, Ämter und Organe.

Artikel 4. Die einzelnen Minister der mit der allgemeinen Verwaltung verbundenen Verwaltungszweige sind befugt, in den Angelegen-

¹⁾ Vgl. Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung. 1930, S. 597.